

5. Jahrgang

Ausgabetag 09.10.2012

Nummer: 31

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
63. Bekanntmachung der Bürgerinformation über die Durchfahrtsmöglichkeit zwischen der Straße Am Simonishof und der Josef-Metternich-Straße in Hürth – Hermülheim	176
64. Satzung der Stadt Hürth Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 007a „Nibelungenviertel“ im Bereich Luxemburger Straße, Rosellstraße, Krankenhausstraße, Dankwartstraße und Gernotstraße im Stadtteil Hermülheim	177-180
65. <u>Öffentliche Bekanntmachung</u> Hinweis zum Widerspruchsrecht nach § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Wehrpflichtgesetz	181

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bürgerinformation

Durchfahrtsmöglichkeit zwischen der Straße Am Simonishof und der Josef-Metternich-Straße in Hürth - Hermülheim

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat sich in seiner Sitzung am 28.08.2012 unter TOP 12 mit der Durchfahrtsmöglichkeit zwischen dem Wohngebiet Am Simonishof und dem Neubaugebiet Josef-Metternich-Straße befasst und die Verwaltung beauftragt, hierzu eine Bürgerinformation durchzuführen. Die Veranstaltung findet statt am

**Mittwoch, 24. Oktober 2012, 18.00 Uhr
in der Aula der Dr. Kürten-Schule in Hürth-Hermülheim
Bonnstraße 109**

Weitere Informationen zu der Veranstaltung können erfragt werden bei Frau Metternich, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Tel.: 0 22 33 / 53 – 453.

Die Unterlagen zur Planung sind auch im Internet unter

<http://www.huerth.de/rathaus/buergerbeteiligung/index.php> einzusehen.

Anregungen und Bedenken zur Planung können bis zum 07.11.2012 abgegeben werden. Diese sind an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Postfach, 50351 Hürth zu richten.

Hürth, den 04.Oktober 2012



Walther Boecker
Bürgermeister

Satzung der Stadt Hürth

Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 007a „Nibelungenviertel“

im Bereich Luxemburger Straße, Rosellstraße, Krankenhausstraße, Dankwartstraße und Gernotstraße im Stadtteil Hermülheim

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 18.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Veränderungssperre wird für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 007a erlassen. Dieser Bereich entspricht dem Wirkungsbereich der seit dem 15.12.1961 rechtskräftigen Bebauungsplänen 6 und 7. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Übersichtsplan vom 01.08.2012 im Maßstab 1:5000 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke zwischen Luxemburger Straße, Rosellstraße, Krankenhausstraße, Dankwartstraße und Gernotstraße (mit Ausnahme der im Geltungsbereich des Bebauungsplans 006a gelegenen Grundstücke) sowie die Grundstücke Gernotstraße Nr. 1 – 13 und Nibelungenstraße Nr.36.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeführten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs gemäß § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für ihren Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 und gemäß § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 007a „Nibelungenviertel“ im Bereich Luxemburger Straße, Rosellstraße, Krankenhausstraße, Dankwartstraße und Gernotstraße im Stadtteil Hermülheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

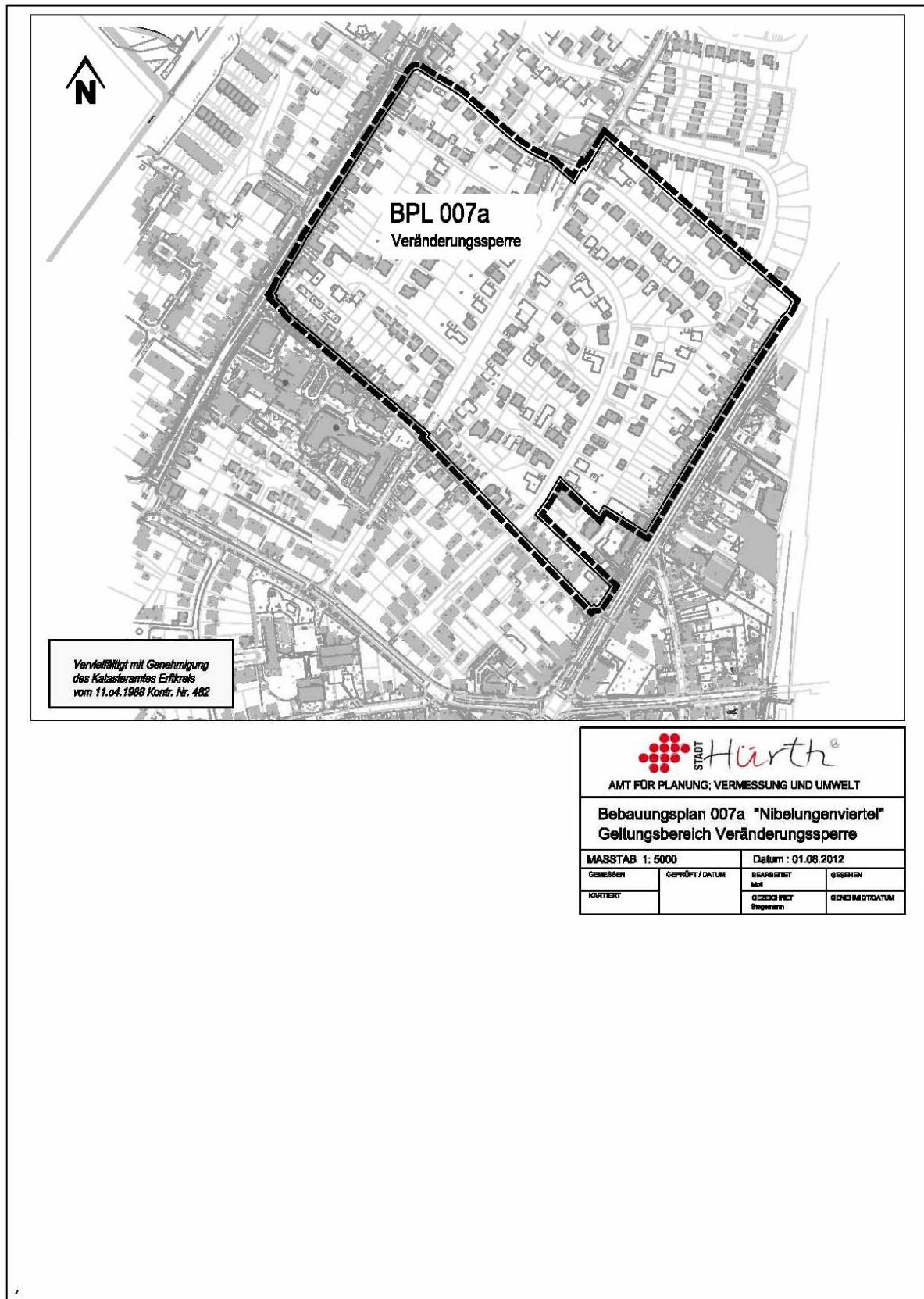
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 09.10.2012



Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung



Öffentliche Bekanntmachung

Hinweis zum Widerspruchsrecht nach § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Wehrpflichtgesetz

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für Wehrverwaltung bis zum 31.03.2013 den Familiennamen, die Vornamen und die gegenwärtige Anschrift der Personen, mit deutscher Staatsangehörigkeit, die 2013 volljährig werden.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn der Betroffene ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen hat.

Alle Personen, die der Datenübermittlung widersprechen möchten, werden hiermit aufgefordert sich umgehend **persönlich mit dem Personalausweis oder dem Reisepass** bei der nachstehenden Einwohnermeldeabteilung zu melden:

Einwohnermelde- und Standesamt Hürth
Friedrich-Ebert-Str. 40
50354 Hürth

Öffnungszeiten:

Mo. + Di.	7:30 – 16:00 Uhr
Mi. + Fr.	7:30 – 12:00 Uhr
Do.	7:30 – 18:30 Uhr

Hürth, 01.10.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Menzel
Beigeordneter